

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2022

Nr. 2022/1100

Seewen: Erschliessungsplan (Teil-GEP) «Anschluss an ARA Birs» und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Das Abwasser der Gemeinde Seewen wird in einer gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlage (ARA) gereinigt. Anstelle der anstehenden Sanierung soll das Abwasser zukünftig über eine Abwasserleitung nach Duggingen abgeleitet und in der ARA Birs (Kanton Basel-Landschaft) gereinigt werden. Der Souverän hat am 12. Juni 2019 den entsprechenden Kredit beschlossen. Die Gemeinde hat am 16. Mai 2019 ein Gesuch um einen Beitrag nach § 103 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) eingereicht.

Die planrechtliche Festlegung der Leitung von Seewen nach Duggingen erfolgt auf dem Gebiet der Gemeinde Seewen bzw. des Kantons Solothurn mittels eines Erschliessungsplans (Teil-GEP). Die Gemeinde Seewen reicht dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Teil-GEP «Anschluss an ARA Birs» mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Erschliessungsplan (Teil-GEP) «Anschluss ARA Birs»; 1:2'000 (Plan Nr. 10011.051-082, 28.07.2021)
- Technischer Bericht (Nr. 4.0, 28.07.2021).

Dem Erschliessungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG miterteilt werden.

Zur Ergänzung der Unterlagen wurden ebenfalls eingereicht:

- Bauprojekt (Pläne Nr. 1011.051-061, 062, 066, 067, 070, 072, 073, 074)
- Mutation ARA GEP Birs (Bericht Nr. 1011.051-076, 18.09.2020).

2. Erwägungen

2.1 Anpassungen am Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Seewen

Der GEP der Gemeinde Seewen wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2014/696 am 22. April 2014 genehmigt. Darin enthalten ist der Bau eines Regenbeckens beim Regenüberlauf RA III (Massnahme M5). Die in der Zwischenzeit durchgeführten Gewässeraufnahmen am Seebach zeigen, dass die Umsetzung dieser teuren Massnahme einen geringen Nutzen hätte. Anstelle des Beckenbaus sollen daher ergänzende Massnahmen zur Aufwertung des Seebachs in der Grössenordnung von Fr. 300'000.00 ergriffen werden. Dieser Betrag soll für die Planung und Umsetzung konkreter Massnahmen im Projekt «Wasserprojekt Seewen» eingesetzt werden. Zu-

sätzlich wird mit der Aufhebung der ARA der bestehende Emscherbrunnen zu einem zusätzlichen Regenbecken umgebaut. Diese Anpassungen sind im Teil-GEP «Anschluss an ARA Birs» berücksichtigt.

2.2 Verfahren Erschliessungsplan

2.2.1 Gestützt auf den Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 17. August 2021 beschloss dieser unter Vorbehalt von Einsprachen die Planung. Die öffentliche Auflage fand in der Zeit vom 3. September 2021 bis am 3. Oktober 2021 statt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2.2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Erschliessungsplanung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

2.4 Beiträge

Gemäss § 103 GWBA kann der Regierungsrat für die Bildung und Förderung von Trägern, die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft für grössere Regionen wahrnehmen, sowie für die Planung und den Bau von dazu notwendigen Anlagen Beiträge aus den Erträgen gemäss § 165 GWBA gewähren. Die ARA Birs (betrieben vom Amt für Industrielle Betriebe des Kantons Basel-Landschaft) ist ein Träger im Sinne von § 103 GWBA. Den Vollzug regeln §§ 43 ff. der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16). Der maximale Beitragssatz beträgt 35 %. Die Berechnung der Beiträge erfolgt gemäss der Richtlinie für Abgeltungen bei Abwasseranlagen, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern 1999.

Basis für die Kostenausscheidung bildet der Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros RAPP AG gemäss Bauprojekt 2019. Berücksichtigt sind alle Kosten exklusive der ausgewiesenen Positionen für Unvorhergesehenes. Der Beitragssatz an die beitragsberechtigten Kosten beträgt 35 %. Die Gesamtkosten aller nötigen Massnahmen belaufen sich auf Fr. 2'297'215.00 (exkl. MWST.). Davon sind Fr. 2'181'482.00 (exkl. MWST.) beitragsberechtigt (94.96 %) und der maximale Betrag berechnet sich auf Fr. 763'519.00 (exkl. MWST.) (33.24 %).

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11) und gestützt auf § 103 Absatz 1 und § 165 Absatz 1 litera a GWBA und §§ 41 ff. VWBA wird beschlossen:

3.1 Der Teil-GEP «Anschluss an ARA Birs» wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der projektierten öffentlichen Erschliessungsleitung wird gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG miterteilt.

3.3 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Artikel 41c Absatz 1 eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für die Überquerung des Seebachs wird erteilt.

3.4 Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal gemäss Artikel 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), § 9 kant. Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) sowie § 25 kant. Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird erteilt.

- 3.5 Die Ausnahmegenehmigung nach Artikel 24 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) zur Erstellung der Abwasserleitung und -schächte ausserhalb der Bauzone wird erteilt.
- 3.6 Die Auflagen und Vorgaben gemäss Anhang (Beilage) gelten als Bestandteil der Baugenehmigung.
- 3.7 Anstelle der im genehmigten GEP (RRB Nr. 2014/696 vom 22. April 2014) vorgesehenen Massnahme M5 (Bau eines Regenbeckens) werden von der Gemeinde ergänzende Massnahmen in der Grössenordnung von Fr. 300'000.00 zur Aufwertung des Seebachs investiert.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen.
- 3.9 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.10 An die ausgewiesenen, beitragsberechtigten Kosten für die Ableitung des Abwassers zur ARA Birs wird der Gemeinde Seewen ein maximaler Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 763'519.00 (exkl. MWST.) zugesichert.
- 3.11 Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel aus den Erträgen aus der Gewässernutzung und der Abfallabgaben (GWBA) zu Lasten des Kontos 3632000 / 007 / 20743.
- 3.12 Es wird eine Genehmigungsgebühr (inklusive Publikationskosten) von Fr. 2'223.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen SO**

Bewilligungsgebühr:	Fr.	2'000.00	(1015000 / 007)
Bewilligung für nachteilige Nutzung Waldareal:	Fr.	200.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
		<u>Fr.</u>	
		<u>2'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011127 / 014

Beilage

Anhang: Auflagen und Vorgaben zur Baubewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (bic 2021-599), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen
(folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (res: 4210001/80059, 4250015/45820; NF: KoKoFiwa) (2)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (NN2022-018), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt
später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 Dossier
gen. GEP-Unterlagen (folgt später) **(Einschreiben)**

Kompetenzzentrum Bau Laufentaler Gemeinden, Kirchstrasse 17, 4202 Duggingen

Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Landschaft, Siedlungsentwässerung und Land-
wirtschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

RAPP AG, Hochstrasse 100, Postfach, 4018 Basel, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt (bic) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Bau- und Planungswe-
sen, Seewen: Genehmigung Teil-GEP «Anschluss an ARA Birs».)

Anhang zu RRB vom 5. Juli 2022

Seewen: Erschliessungsplan (Teil-GEP) «Anschluss an ARA Birs»

Auflagen und Vorgaben zur Baubewilligung

Gemeinde Duggingen

- Zuhanden der Gemeinde ist ein Anschlussgesuch Kanalisation zu stellen:
https://secure.i-web.ch/gemweb/duggingen/dl.php/de/602e874750ecf/Abwasseranschlussgesuch_Duggingen.pdf.
- Sämtliche Durchleitungsrechte sind vorgängig durch den Gesuchsteller bei den Grundeigentümern einzuholen, ebenfalls weitere kantonale Bewilligungen (Basel-Landschaft) wie Rodungsbewilligung, etc.

Amt für Verkehr und Tiefbau

- Während der Bauarbeiten oberhalb der Kantonsstrasse im Abschnitt KS 7 bis KS 11 sind talseitig (unterhalb des Waldwegs) entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen, sodass kein Fräsgut usw. in den Wald abrutscht und die darin befindlichen Steine mobilisiert. Bei den Arbeiten im Bereich KS 11 und KS 12 sind sinngemäss Sicherungsmassnahmen auszuführen, damit kein Aushub und keine Steine auf die Kantonsstrasse gelangen können.
- Anpassungsarbeiten im Kantonsstrassenareal auf Gebiet des Kantons Solothurn sind spätestens sechs Wochen vor Baubeginn mit dem Kreisbauamt III, Stefan Kaiser, Strassenmeister, Telefon 061 704 70 93 oder E-Mail stefan.kaiser@bd.so.ch abzusprechen und nach dessen Weisungen auszuführen.
- Bei der Grabenauffüllung darf lehmiges und siltiges Material nicht wieder eingefüllt werden. Es ist durch geeignetes Fundationsmaterial (Genehmigung durch Kreisbauamt) zu ersetzen. Bei der Wiederherstellung der Fundationsschicht muss das Material mindestens die Dicke und die Kennwerte der angrenzenden Fundationsschicht aufweisen. Die Auffüllung ist in Schichten von 30 cm Stärke einzubringen und zu verdichten. Der geforderte ME Wert auf der Planie beträgt 100 MN/m².
- Das Einbetonieren von Leitungen im Kantonsstrassenareal ist bei geringer Überdeckung nur bedingt gestattet. Der Beton darf nicht in die Fundationsschicht hineinragen, um Druckstellen in den Belag hinein zu verhindern.
- Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal sind gemäss §§ 17 und 26 des Strassengesetzes i. V. m. § 18 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr respektive § 66 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung bewilligungs- und gebührenpflichtig. Das «Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal» (avt.so.ch / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen) ist dem Kreisbauamt III, Amtshausstrasse 15, 4143 Dornach, spätestens sechs Wochen vor Baubeginn einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und die Gebühren dafür werden separat durch das Kreisbauamt zugestellt/verrechnet.
- Bei übermässiger Verschmutzung der Kantonsstrasse im Bereich der Bauarbeiten wird das zuständige Kreisbauamt die Strasse zu Lasten des Gesuchstellers reinigen und dies in Rechnung stellen (§ 24 der Verordnung über den Strassenverkehr).

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

- Es darf kein weiteres Waldareal beansprucht oder beeinträchtigt werden (nur innerhalb der angegebenen Schneise, welche kleiner als 3 Meter sein muss).
- Für das Fällen von Bäumen im/am Wald muss vorgängig eine kantonale Holzschlagbewilligung beim zuständigen Revierförster eingeholt werden.
- Der Verlauf der Leitungen im Wald darf nicht verändert werden.
- Die Breite (Schneise) des Eingriffs im Wald darf nicht vergrössert werden (Breite der Schneise weniger als 3 Meter; falls die benötigte Schneisenbreite 3 Meter oder grösser wird, benötigt das Vorhaben eine Rodungsbewilligung).
- Der Revierförster ist in den Verteiler aufzunehmen: Christoph Gubler, Forstwerkhof Welschhans, 4206 Seewen.
Es wird zudem hingewiesen auf:
 - a) Haftungsausschluss des Waldeigentümers gemäss § 6 Abs. 1 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand des Kantons Solothurn
 - b) Haftung des (Werk-)Eigentümers gegenüber Schäden am Wald gemäss § 6 Abs. 2 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand des Kantons Solothurn.

Amt für Umwelt

- Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Werden Böden temporär beansprucht (z.B. durch Installationsflächen und Depots), sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden.
- Die Erdarbeiten und Installationen dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Raupenfahrzeugen erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken, allenfalls unter Einsatz von Baggermatratzen.
- Für die Fräsarbeiten ist der Boden im Fräsbereich vorgängig zu entfernen. Wenn möglich bewegen sich die Raupen der Grabenfräse auf dem gewachsenen Boden oder auf dem C-Horizont. Das direkte Befahren des Unterbodens ist nicht zulässig. Falls der Graben mit Bagger ausgehoben wird, ist der Boden getrennt nach Oberboden (Humus) und Unterboden (falls vorhanden) auszuheben, in zwei getrennten Wällen zwischenzulagern. Die Wälle dürfen nicht befahren werden. Bei der Verfüllung des Grabens muss der Boden in entsprechender Abfolge eingebracht und das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt werden.
- Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der neuen Werkleitungen sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der neuen Leitung entstehen.
- Werden am Seebach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der neuen Leitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- Die Ableitung ist gemäss den geltenden Normen zu realisieren und abzunehmen. Die Abnahme hat mittels Druckprüfung und Kanal-TV zu erfolgen.
- Die Leitung ist im jeweiligen Abwasserkataster aufzunehmen.